

Organhaftpflicht-Versicherung (Directors' & Officers' Liability/D&O)

Die Organhaftpflicht-Versicherung kommt ebenfalls aus dem angelsächsischen Raum und ist heute in der Schweiz gut verbreitet. Sie schützt einerseits die Aktionäre gegen den Wertverlust ihrer Kapitalanlage; sie schützt aber auch leitende Mitarbeiter gegen Ansprüche der Firmeneigner. Dieser zweite Punkt ist heute ein häufiger Grund, weshalb eine solche Deckung abgeschlossen wird. Diese Personen schützen damit ihr privates Vermögen für den Fall, dass Ansprüche gegen sie gestellt werden.

Die Organhaftpflicht-Versicherung gewährt Deckung für den Fall, dass eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung bei der Ausübung einer versicherten Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird.

Versicherte Personen sind Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder der Geschäftsleitung und faktische Organe.

Die wichtigsten Ausschlüsse

Zu den wichtigsten Ausschlüssen gehören der Ausschluss der Ansprüche von Grossaktionären sowie der Ausschluss von Innenansprüchen.

Der Ausschluss von Ansprüchen von Grossaktionären («major shareholder exclusion») kann oft – vor allem bei kleineren Unternehmen – wegbedungen oder auf Vorgänge reduziert werden, wo der Grossaktionär mitbestimmt, davon Kenntnis hatte oder nachträglich zugestimmt hat.

Der Ausschluss von Innenansprüchen («insured versus insured exclusion») wird heute im Normalfall nur noch für Ansprüche, die in Common Law Ländern (vor allem englischsprachige Länder) erhoben werden, dokumentiert.

Im Normalfall werden auch Ansprüche aus der Verwaltung von Pensionskassen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss kann und muss oft wegbedungen werden, weil sehr oft Mitarbeiter oder Geschäftsleitungsmitglieder die Funktion von Stiftungsräten in Vorsorgewerken übernehmen müssen. Bei grösseren Pensionskassen, die als Stiftungen organisiert sind, wird oft eine separate Stiftungsratshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Auch bei der Organhaftpflichtversicherung sind Bussen, Sozialabgaben und Steuern von der Deckung ausgeschlossen.

Es ist heute üblich, dass nur noch die absichtliche Schädigung von der Deckung ausgeschlossen ist, d.h. auch grobfahrlässig verursachte Schäden sind versichert.

Ebenso üblich ist es, dass Ansprüche ausgeschlossen werden, die bei Abschluss der Versicherung einer versicherten Person bereits bekannt sind, oder die bereits hängig waren («prior and pending litigations exclusion»).

Oft werden auch Ansprüche ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit dem Konkurs eines Unternehmens gestellt werden. Dieser Ausschluss kann meistens wegbedungen werden. Wichtiger in diesem Zusammenhang ist die Frage der zeitlichen Geltendmachung, weil die Deckung automatisch aufhört, wenn ein Konkurs angemeldet wird. Hier ist es wichtig, dass Nachdeckung besteht für Ansprüche, die vor der Anmeldung des Konkurses geltend gemacht wurden.

Deckungserweiterungen

Interessant sind die Deckungserweiterungen, die in der Organhaftpflichtversicherung eingeschlossen werden können.

Der wichtigste Einschluss kommt ebenfalls aus den USA und betrifft die Mitarbeiteransprüche aus dem Arbeitsverhältnis («employment practices liability») infolge:

- Ungerechtfertigte Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- Falsche Angaben zur Person
- Diskriminierung oder Belästigung in Beschäftigung und Beruf
- Unterlassene Einstellung oder Beförderung
- Disziplinierung
- Behinderung im beruflichen Fortkommen
- Fehlbeurteilung
- Verletzung der Privatsphäre (sexuelle Belästigung)
- Zufügung von psychischem Stress

Für diese Deckungserweiterung gelten auch die Mitarbeiter als versicherte Person. Diese Deckungserweiterung ist auch in der Schweiz von Bedeutung, weil auch in diesen Belangen immer häufiger Ansprüche gestellt und gerichtlich beurteilt werden.

Wenn eine versicherte Person eine leitende Funktion in einer anderen Gesellschaft übernimmt, müssen diese Mandate in Drittgesellschaften expressis verbis mitversichert werden. Diese Deckungserweiterung wird «outside directorship» (ODL) genannt und die Mandate müssen einzeln aufgeführt

werden. Für Vermögensverwalter besonders wichtig sind Tätigkeit als Trustee, Protector, Stiftungsrat, Verwaltungsrat oder Generalbevollmächtigter von Gesellschaften (Kontrolle und Oberleitung Gesellschaften). Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung von aktiven Geschäftsleitungsaufgaben bei operativen Gesellschaften (kaufmännische Betriebsführung). Wenn deklarationspflichtige Mandate zu einem erhöhten Risiko führen, findet dies üblicherweise Eingang in der Prämiengestaltung.

Im Weiteren kann der Strafrechtsschutz, die Verteidigungskosten in Untersuchungsverfahren und Kosten zur Wiederherstellung des guten Rufes versichert werden. Ebenso kann mitversichert werden der Rechtsschutz in Steuerverfahren und Verfahren im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen.

Ein sehr wichtige Rolle spielen die Deckungserweiterungen im Zusammenhang mit der zeitlichen Deckung, sei es beim Vor-Risiko oder für die Nachdeckung bei Beendigung der Deckung oder beim Ausscheiden von leitenden Mitarbeitern.